
Prüfungsordnung

zum Fernstudium
Traumafachberater/-in (ALH)



§ 1 Ziel der Prüfung, Bezeichnung des Abschlusses

Die Teilnehmer am Fernstudium Traumafachberater (ALH) qualifizieren sich für Tätigkeiten im Berufsfeld der nicht heilkundlichen Psychologie. Mit Hilfe der Abschlussprüfung wird überprüft, ob der/die Teilnehmer/-in über die notwendigen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, um eine qualifizierte traumazentrierte Beratung durchzuführen. Der Prüfling erwirbt mit dem Bestehen der Prüfung den Abschluss „Traumafachberater/-in (ALH)“.

§ 2 Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen des Fernstudiums Traumafachberater/-in (ALH) sind drei Online-Tests, zwei Fallarbeiten und die Abschlussklausur. Für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges sind nachfolgende Prüfungsleistungen erfolgreich abzuschließen:

Titel der Module	Relevante Prüfungsleistung für den Abschluss des jeweiligen Moduls
Modul 1: Zeit- und Selbstmanagement-ALH	keine
Modul 2: Einführung in die Psychotraumatologie	2 von 2 Onlinetests erfolgreich abgeschlossen
Modul 3: Selbsterfahrung & persönliche Reflexion	Keine
Modul 4: Stabilisierungs-Interventionen in der Praxis	1 von 1 Onlinetest und die Fallarbeit Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen
Modul 5: Traumazentrierte Beratung in verschiedenen Kontexten	Fallarbeit Nr. 2 erfolgreich abgeschlossen
Modul 6: Fallanalyse und Selbstreflexion unter Supervision	Keine
Abschlussarbeit	Erfolgreich abgeschlossen

§ 3 Online-Tests

- (1) Online-Tests sind Lernkontrollen, die der Überprüfung der Lehrinhalte der Studienbriefe dienen. Die Online-Tests finden sich auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ und sind regelmäßig zu bearbeiten.
- (2) Nach Bearbeitung des Studienbriefes ist der jeweilige Online-Test zeitnah zu bearbeiten.
- (3) Nicht bearbeitete Online-Tests gelten als nicht bestanden.
- (4) Die regelmäßige und erfolgreiche Bearbeitung der Online-Tests ist zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit. Die drei Online-Tests müssen erfolgreich bearbeitet werden.
- (5) Nicht bestandene Online-Tests können 2 Mal wiederholt werden.
- (6) Ein Onlinetest besteht aus 20 Fragen. Es stehen 30 Minuten zur Bearbeitung zur Verfügung.
- (7) Ein Onlinetest ist bestanden, wenn mindestens 55 % der Fragen richtig beantwortet wurden.

§ 4 Fallarbeiten

- (1) Die Fallarbeiten beinhalten Aufgabenstellungen mit Bezug zur späteren beruflichen Praxis. Die Lösung der Fallarbeiten ist in selbstständiger Arbeit anzufertigen.
- (2) Eine nicht eingereichte Fallarbeit gilt als nicht bestanden.
- (3) Die Bearbeitung der Fallarbeiten ist zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit. Die Fallarbeiten werden benotet und sind bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.
- (4) Eine nicht bestandene Fallarbeit kann in einer Frist von 4 Wochen einmal überarbeitet und erneut eingereicht werden.
- (5) Identische Fallarbeiten werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. Dies betrifft alle Teilnehmer, die eine Version der identischen Fallarbeit eingereicht haben.

§ 5 Anmeldung zur Abschlussarbeit, Prüfungsfristen

- (1) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit erfolgt nach den in § 2 genannten Voraussetzungen.
- (2) Nach Eingang der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme durch die ALH überprüft. Die Zustellung der Abschlussdokumente kann verwehrt werden, wenn der Prüfling nicht die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllt.
- (3) Die ALH kann bei offenen Zahlungsforderungen die Teilnahme an der Bewertung der Abschlussarbeit und/oder die Aushändigung der Abschlussdokumente verweigern.
- (4) Dem Prüfling stehen 3 Monate zur Bearbeitung nach Anmeldung zur Verfügung.
- (5) Nach Rücksprache mit den Fachtutoren kann diese Frist max. um weitere 3 Monate verlängert werden. Dies muss vor Ablauf der ersten Frist schriftlich beim Fachtutor beantragt und von diesem genehmigt werden.
- (6) Die Fristen für schriftliche und mündliche Wiederholungsprüfungen werden von der ALH festgesetzt.

§ 6 Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen, neue Fristsetzung für Prüfungen

- (1) Wird die Abschlussarbeit nicht im entsprechenden Zeitraum von 3 Monaten nach Prüfungsanmeldung ohne wichtige Gründe (entsprechender schriftlicher Nachweis: ärztliches Attest, Bescheinigung des Arbeitgebers) eingereicht, wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet.
- (2) Die Gründe für Rücktritt oder Versäumnis müssen der ALH nach dem versäumten Einreichungstermin unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Für eine krankheitsbedingte Absage muss der Prüfling ein ärztliches Attest vorlegen. Alternativ können Bescheinigungen des Arbeitgebers (Geschäftsführung) eingereicht werden.
- (3) Erkennt die ALH die Begründung an, wird dem Teilnehmer entsprechend § 5 Abs. 5 eine neue Frist mitgeteilt. Die Ergebnisse bereits erbrachter Prüfungsleistungen werden angerechnet.

§ 7 Täuschung/Störung des Prüfungsverlaufs

- (1) Prüfungsleistungen werden mit der Note „ungenügend“ bewertet, wenn ein Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung und/oder Einsatz nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

§ 8 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit besteht aus selbstständig zu bearbeitenden Fallbeispielen aus der Praxis, die dem Teilnehmer von der ALH dafür zur Verfügung gestellt werden. Unter Einbezug des Fachwissens, das in dem Lehrgang vermittelt wurde, werden die komplexen Fallbeispiele bearbeitet und schriftliche dokumentiert.
- (2) Für die Erstellung der Abschlussarbeit hat der Prüfling einen Bearbeitungszeitraum von 3 Monaten.
- (3) Die schriftliche Ausarbeitung sowie weitere mögliche Dokumentationen z. B. Fotos oder Videos sind bei der ALH nach den formellen Vorgaben, die dem Prüfling in seiner Lernwelt zur Verfügung gestellt werden, in elektronischer Form einzureichen.
- (4) Der Prüfling erhält seine benotete Abschlussarbeit mit einer schriftlichen Auswertung zurück.
- (5) Sämtliche schriftliche Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.
- (6) Alle Abschlusszertifikate und Bescheinigungen der ALH werden ausschließlich in deutscher Sprache verfasst.

§ 9 Prüfungswiederholung

- (1) Die Abschlussarbeit gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling die Abschlussarbeit mit einer Note abschließt, die schlechter als „ausreichend“ (fünf Punkte) ist.
- (2) Die nicht bestandene Abschlussarbeit kann innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses vom Prüfling einmal wiederholt werden.
- (3) Besteht der Prüfling die Wiederholung nicht, kann er sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 10 unterziehen.
- (4) Eine bereits bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 10 Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Mündliche Ergänzungsprüfungen werden als Einzelprüfungen in den Räumlichkeiten der ALH durchgeführt. Die mündliche Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Inhalte der Prüfung, die nicht bestanden wurde. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus zwei Personen besteht.
- (2) Ablauf und Inhalte der mündlichen Ergänzungsprüfung werden von der Prüfungskommission protokolliert. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich dann zu jeweils 50 Prozent aus den Ergebnissen der schriftlichen Wiederholung und der mündlichen Ergänzungsprüfung. Die Note wird dem Prüfling nach der mündlichen Ergänzungsprüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung ist endgültig als nicht bestanden zu werten, wenn der Prüfling die mündliche Ergänzungsprüfung nicht mit mind. „ausreichend“ besteht.

§11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Notenschlüssel:

Punktsystem	Note (Schulnoten)			Erreichte Punktzahl (in Prozentpunkten)
15	1+	=	sehr gut (+)	99 – 100
14	1	=	sehr gut	94 – 98
13	1–	=	sehr gut (–)	92 – 93
12	2+	=	gut (+)	90 – 91
11	2	=	gut	83 – 89
10	2–	=	gut (–)	81 – 82
9	3+	=	befriedigend (+)	78 – 80
8	3	=	befriedigend	70 – 77
7	3–	=	befriedigend (–)	67 – 69
6	4+	=	ausreichend (+)	63 – 66
5	4	=	ausreichend	54 – 62
4	4–	=	ausreichend (–)	50 – 53
3	5+	=	mangelhaft (+)	46 – 49
2	5	=	mangelhaft	43 – 45
1	5–	=	mangelhaft (–)	30 – 42
0	6	=	ungenügend	0 – 29

(2) Das Fernstudium gilt als bestanden, wenn

- die Abschlussarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wurde.
- die Fallarbeiten mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wurden.
- der Prüfling an dem Webinar „Der Blick nach innen: Selbstreflexion zur beruflichen Rolle“ teilgenommen hat.
- der Prüfling die Online-Tests erfolgreich bearbeitet hat.
- die drei Präsenzphasen besucht wurden.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt: zu jeweils 30 Prozent aus den zwei Fallarbeiten und zu 40 Prozent aus der Abschlussarbeit.

(4) Die Gesamtnote auf dem Abschlusszeugnis wird auf der Basis des Schulnotensystems angegeben, Notentendenzen werden auf dem Abschlusszeugnis berücksichtigt.

- (5) Nach bestandener Abschlussprüfung und den lt. § 2 nachgewiesenen Leistungen erhält der Prüfling nach der Notenfeststellung die Abschlussdokumente.
- (6) Spätestens bis zur Aushändigung der Abschlussdokumente müssen der ALH fehlende Nachweise nachgereicht werden, die Bestandteil der Teilnahmevoraussetzung sind, andernfalls behält sich die ALH vor, die Abschlussdokumente bis zur Erbringung des Nachweises zurückzuhalten.
- (7) Ist die Abschlussprüfung endgültig (z. B. nach nicht bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung) nicht bestanden, erhält der Prüfling eine schriftliche Teilnahmebestätigung mit einer Übersicht der im Verlauf des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen. Beinhaltet sind hier sämtliche Prüfungsnoten.

§12 Ungültigkeit der Abschlussprüfung, Aberkennung des Abschlusses

- (1) Die ALH kann die Noten der Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung nachträglich (bis zu 3 Jahre) berichtigen oder für nicht bestanden erklären, wenn bekannt wird, dass der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht hat.
- (2) Das Prüfungszeugnis verliert damit seine Gültigkeit, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erstellt.
- (3) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, verliert der vergebene Abschluss seine Gültigkeit, der Teilnehmer wird aufgefordert, diesen nicht länger einzusetzen und nicht mehr gültige Dokumente der ALH zukommen zu lassen.

§13 Inkrafttreten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft. Sie wird den Teilnehmern der ALH zu Beginn ihrer Weiterbildung schriftlich ausgehändigt. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmer, die ab dem 01.10.2019 für das Fernstudium Traumafachberater/-in (ALH) angemeldet sind.

Köln, im September 2019



Merle Losem, Akademieleiterin
ALH-Akademie